

## Angeklagt: Barbara Ruf

Die 70-jährige Barbara Ruf aus Rindelbach soll im Ostergottesdienst des Jahres 1611 die gereichte Hostie aus dem Mund genommen, sie nach Hause mitgenommen und daraus Hexensalbe hergestellt haben. Sie erklärte später, dass sie aufgrund ihres Alters nicht mehr richtig schlucken könne und deshalb versucht habe, die Hostie mit den Fingern nach hinten zu schieben, wofür sie sich beim Pfarrer noch entschuldigen wollte. Doch durch diese Tat hatte sie den Verdacht der Hexerei auf sich gelenkt. Das Gericht erstellte eine dreiseitige Anklageschrift gegen sie, die fünf Anklagepunkte erhielt:

- 1) *Hat das hl. Sakrament gegen des Priesters Anweisung aus dem Mund genommen. Dazu ist festzustellen, dass Hexen solches tun.*
- 2) *Der eigene Sohn – Torwart am Ellwanger Schlosstor –, die Schwiegertochter und Nachbarn beschuldigen sie, eine Unholde zu sein.*
- 3) *In ihrem Haus hatte sie „besalbte“ Häfen versteckt.*
- 4) *Speisen, in welche ohne ihr Wissen Weihwasser geschüttet wurde, wollte sie nicht essen. Der böse Geist hielt sie davon ab.*
- 5) *Der Scharfrichter hat Signa Diaboli – Teufelszeichen – an ihr entdeckt.*

Zusätzlich suchte man nach Beweismaterial gegen sie in ihrer Vergangenheit. Sie stand schon über 20 Jahre unter dem Verdacht, eine Hexe zu sein. Damals hatte in Rindelbach eine Seuche einen Großteil des Viehs dahingerafft und ihr Nachbar, ein Bauer namens Holhansen, hatte sie beschuldigt, dafür verantwortlich zu sein. Der dadurch entstandene Hexereverdacht wuchs im Laufe der Jahre, so dass ihre Kinder als Unholdenkinder verschrien waren und sie anfangen, selbst an die Schuld ihrer zunehmend isolierten Mutter zu glauben. So war ihr Sohn Sebastian überzeugt, dass ihn seine Mutter nach Hexenart mit Quecksilber hatte vergiften wollen. Zudem hatte sie ihrem Sohn die Erlaubnis verweigert, seine Braut Agatha zu heiraten, was einen endgültigen Bruch der Familienbande zur Folge hatte.

Gegen das schändliche Treiben dieses Weibes musste etwas unternommen werden. Die fürstpröpstlichen Räte hatten schnell ihre Verhaftung veranlasst, so dass Barbara Ruf bereits am 7.4.1611 in die Schergenstube am Jagsttor geführt wurde.

Trotz aller Drohungen und Folterungen wollte sie die ihr zur Last gelegten Beschuldigungen nicht gestehen, und was sie beim zweiten Verhör während der Folterung zugeb, widerrief sie bei ihrer dritten Befragung am 17. April 1611.

Auch zwei weitere Verhöre vom 22. und 23. April brachten nicht das gewünschte Ergebnis, ebenso wie die Verhöre eines umfangreichen Zeugenkreises zur gleichen Zeit. Zwar wurden die umlaufenden Gerüchte von einigen Zeugen bestätigt, jedoch wurden sie vom Sohn des Holhansen und ihrem Mann Caspar entschärft oder zurückgenommen. Um das Verfahren nicht als gescheitert ansehen zu müssen, holte man sich, wie schon 1588, Hilfe von einem Experten von außerhalb.

Am 2. Mai 1611 traf der seit seinen Hexenhinrichtungen in Obermarchtal berühmteberühmte „Hexenaufspürer“ und „Hexenhinrichter“ Hans Gruber in Ellwangen ein. Bereits vier Tage später wurde Barbara Ruf von Hans Gruber einem Verhör unterzogen. Anwesend war unter anderem auch der vom Ellwanger Außenamt Tannenburg aushilfsweise eingestellte Scharfrichter Wolff Rörlin. Dieser sollte vom „Fachmann“ die Kunst erlernen, wie ein schnelles Geständnis zu bekommen sei und wie die dazugehörigen Hinrichtungsmethoden einzusetzen waren. Nachdem die Angeklagte

sieben weitere Male mit zunehmender Folter traktiert worden war, gab sie schließlich alles zu und sprach den Unsinn nach, der ihr vorgesagt wurde. Die letzten Zeilen ihres Geständnisses lauteten:

*Ihrem Nachbarn Holhans zu Rindelbach habe sie vor mehr als 20 Jahren einen Gaul umgebracht. Auch habe sie mit Gespielinnen (Mithexen) ein Kind auf dem Sankt Wolfgangs-Friedhof ausgegraben. Dieses hätten sie mit ihren Buhlteufeln im Walde gesotten, gebraten und aufgeessen. Aus Kindsteilen hätten sie auch „Salbe“ hergestellt.*

Aus Barbara Rufs Todesurteil:

*Barbara Rüfin hat erschreckliche Missetaten gegen Gott und die Welt begangen. Die Stadt Ellwangen – auch Rat und Gericht – haben mit kaiserlichen Vollmacht versehen dieses Übel bestraft. Einheilig haben sie auf ihren Eid zu Recht erkannt, dass sie als eine schädliche, bekannte, überführte Hexe und Zauberin mit dem Feuer vom Leben zum Tod gebracht werden soll. Auf einem Karren soll sie die kaiserliche Landstraße bis zur Richtstatt [...] gebracht werden. Der Nachrichten soll sie dann – wie angegeben – richten, damit dem Urteil entsprochen wird.*

nach: Katja Mayer: Die Hexenverfolgungen der Fürstpropstei Ellwangen 1588 und 1611-1618, mit didaktischen Überlegungen, Wissenschaftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd 2005, S. 34-37.